

Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Per E-Mail:

Über die Regierungen
an die Kreisverwaltungsbehörden

Bestatter über Bestatterverband Bayern e.V.

Friedhofsträger über Bayerischen Städtetag,
Bayerischen Gemeindetag, Kirchen

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G32i-G8070-2020/6-340

München,
03.11.2020

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Name
Annette Regnat
Telefon
+49 (89) 540233-329
Telefax

E-Mail
Annette.Regnat@stmgp.bayern.de

Aktualisierte Informationen zu Bestattungen aufgrund der Achten
Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 30. Oktober
2020 (BayMBI. Nr. 616, BayRS 2126-1-12-G)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen aktualisierte Informationen zur Durchführung von
Bestattungen während der Corona-Pandemie nach der Achten Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV) vom 30. Oktober
2020 (BayMBI. Nr. 616, BayRS 2126-1-12-G) übermitteln.

Für Bestattungen sind weiterhin die Regeln für Gottesdienste und
Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften nach § 6 Satz 1 der
8. BayIfSMV entsprechend anwendbar. Damit gelten für Trauerfeiern, To-
tengebete, Aussegnungen, Abschiednahmen sowie die Beisetzung an der
Grabstätte folgende Vorgaben:

- In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl nach der
Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von
1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird; zwischen den Teilnehmern ist,

soweit diese nicht dem in § 3 der 8. BayIfSMV genannten Personenkreis angehören, grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

- Im Freien ist grundsätzlich zwischen Personen, die nicht dem in § 3 der 8. BayIfSMV genannten Personenkreis angehören, ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.
- Für die Teilnehmer gilt Maskenpflicht, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden.
- Es besteht ein Infektionsschutzkonzept, das die Infektionsgefahren im Hinblick auf die örtlichen Traditionen und Gegebenheiten minimiert. Dieses hat insbesondere Maßnahmen zur Einhaltung der dargestellten Vorgaben sowie zur Reinigung und Lüftung (in Gebäuden) zu beinhalten. Das Infektionsschutzkonzept ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Für den Umgang mit SARS-CoV-2-infizierten Verstorbenen gelten weiterhin die Anforderungen von § 7 der Bestattungsverordnung.

Trauerfeiern im privaten Kreis gelten als Veranstaltungen nach § 5 der 8. BayIfSMV. Diese sind nach § 5 Satz 1 der 8. BayIfSMV grundsätzlich untersagt. Für Ausnahmegenehmigungen ist § 5 Satz 2 der 8. BayIfSMV zu beachten. Zulässig ist eine Zusammenkunft des in § 3 Abs. 1 der 8. BayIfSMV genannten Personenkreises im öffentlichen Raum oder in privat genutzten Räumen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Plesse
Ministerialrat